

Satzung über Sondernutzungsgebühren im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S 576), geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBL. S 191), in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBL. S 406) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Sondernutzungsgebühren Gebiet der Gemeinde Wallenhorst beschlossen:

§ 1 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach § 21 NStrG und nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für Rücknahme, Widerruf, Aufhebung und Änderung der Sondernutzungserlaubnis werden ebenfalls Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

(3) Ist eine Sondernutzung nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt, richtet sich die Gebührenhöhe nach einer vergleichbaren Sondernutzung.

(4) Grundlage der Gebührenberechnung sind der im Antrag für die Sondernutzung angegebene Zeitraum sowie Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und / oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dieses der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.

(5) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst ausgeübt wird.

(6) Bei Erhebung von Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen nach § 4 Abs. 3 Sondernutzungssatzung werden keine zusätzlichen Sondernutzungsgebühren erhoben.

(7) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenberechnung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren sind für jede angefangene Zeiteinheit voll zu entrichten.

(2) Das Berechnen der Gebührenanteile für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren sowie die Ablösungsbeträge bei der Kapitalisierung von wiederkehrenden Sondernutzungsgebühren werden nach § 21 NStrG vorgenommen.

(3) Ergeben sich bei dem Ermitteln der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolgerin bzw. Rechtsnachfolger,
- b) die Person, die eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
- b) bei unerlaubter Nutzung unbeschadet der darin liegenden Ordnungswidrigkeit mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

(3) Bei Verzug werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für die Erlaubnisnehmerin bzw. den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungsgebühren vom 15.07.1997 außer Kraft.

(2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung.

Wallenhorst, den 15.12.2022

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp

Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 1 der Satzung über Sondernutzungsgebühren im Gebiet der Gemeinde Wallenhorst vom 15.12.2022

	Sondernutzung	Maßstab	Gebühr
1.	Verteilen von - Handzetteln - Geschenken - Gutscheinen - Proben	je Akteur / Tag Mindestgebühr	5 € 20 €
2.	- Werbung durch wandelnde Litfaßsäule - Passantenbefragung	je Akteur / Tag Mindestgebühr	5 € 20 €
3.	- Informationsstände / -veranstaltungen - Werbestände / -veranstaltungen - Aktionsstände / -veranstaltungen	je m ² in Anspruch genomme- ner Grundfläche / Tag Mindestgebühr	5 € 20 €
4.	- Warenpräsentation - Angebotstafeln - Freistehende Werbeträger	je m ² in Anspruch genomme- ner Grundfläche / Tag Mindestgebühr	0,50 € 20 €
5.	Aufstellen von Verkaufseinrichtungen - Kiosk - Imbissstand - Warenverkaufsstand - Automat - Verkaufswagen - Verkaufstisch - gewerbliche Bühne - gewerbliches Zelt - gewerbliches Podest	je m ² in Anspruch genomme- ner Grundfläche / Tag Mindestgebühr	0,50 € 20 €
6.	Künstlerische Darbietungen		gebührenfrei
7.	Aufstellen von - Baucontainer - Müllcontainer	je Container / Monat	40 €
8.	Lagerung von Baumaterialien	je m ² in Anspruch genomme- ner Grundfläche / Tag Mindestgebühr	0,50 € 20 €
9.	Außengastronomie		gebührenfrei